

Adresse der Schlichtungsbehörde:

Friedensrichteramt

Schlichtungsgesuch¹

nach Art. 202 ZPO

Klagende Partei/en ²	Beklagte Partei/en ³
Name od. Firma:	Name od. Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Telefon:	Telefon:

Vertreter/-in	Vertreter/-in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Telefon:	Telefon:

Rechtsbegehren⁴:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.

Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei.

Streitgegenstand⁵:**Antrag auf einen Entscheid⁶:**

Kommt es nicht zu einer Einigung, verlangt die klagende Partei von der Schlichtungsbehörde:

- Die Klagebewilligung
- Einen Entscheid (nur möglich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken).

Antrag auf Mediation⁷

Die unterzeichnenden Parteien beantragen, an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO).

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Datum	Unterschrift

- ¹ Das Gesuch kann der Schlichtungsbehörde in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für die Schlichtungsbehörde und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).
- ² Mehrere klagende Parteien sind zu nummerieren (1., 2., ...).
- ³ Mehrere beklagte Parteien sind zu nummerieren (1., 2., ...).
- ⁴ Das Gesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Z.B.: "Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei Fr. 3'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 1.1.2011 zu bezahlen."
- ⁵ Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten individualisiert werden. Die klagende Partei muss insbesondere angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank). Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- ⁶ Kommt es vor der Schlichtungsbehörde nicht zu einer Einigung, so wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt. Die Klagebewilligung berechtigt während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim zuständigen Bezirksgericht.

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken, kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Der Antrag kann auch noch an der Verhandlung gestellt werden.
- ⁷ Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Ziff. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO).